

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

## 2. Verkehrsunfallprozess

### 2.0 Überblick

### 2.1 StVG Grundkonstellation

### 2.2 StVG / BGB besondere Konstellationen

#### 1. Halter klagt gegen

##### 1.1 anderen Halter

Halter sind selbst nicht gefahren

##### 1.2 anderen Fahrer

##### 1.3 Fußgänger/Radfahrer/Aufsichtspflichtigen

##### 1.4 Tierhalter

##### 1.5 „eigenen“ Fahrer

#### 2. Fußg./Radf./Beif./Fahr./Unfallhelf./Kutschunt. klagt

##### 2.1 Fußg./Radfahrer klagt

##### 2.2 Beifahrer klagt

##### 2.3 Fahrer klagt

##### 2.4 Unfallhelfer klagt

##### 2.5 Kutschunternehmer klagt

##### 2.6 Tierhalter klagt

#### 3. Leasinggeber / Sicherungsnehmer klagt

**Halter**, der gleichzeitig Eigentümer ist (für Schaden entscheidend), klagt gegen

Fall nach BGH NJW 1972, 1415: Halterin sitzt mit einem Bekannten zusammen. Er schlägt vor, gemeinsam mit ihrem Wagen zu einer Veranstaltung zu fahren. Halterin lässt Bekannten fahren. Bekannter fährt aus Unachtsamkeit auf einen rechts parkenden Wagen auf. Halterin klagt den an ihrem Fahrzeug entstandenen Sachschaden ein.

## “eigenen“ Fahrer

- ~~AGL: § 18~~ nicht anwendb. (Geigel/Kaufmann, Haftpflichtprozess, Kap. 25 Rdn 284, 335)
- **AGL: § 280 / § 823**

**Haftungsmaßstab?** „Gefälligkeitsverhältnis“ / „Haftung des Arbeitnehmers“

Welche **Umstände** werden iRv § 254 zu Lasten des Halters bei der Abwägung berücksichtigt?

- **Verschulden „seines“ Fahrers?**  
widersinnig, weil das gerade die Haftung des eigen. Fahrers begründet
- **allgem. BG seines eigenen Kfz**

also bloße Mitverursachung iSv § 17 I statt lediglich Mitverschulden (= § 254 „analog“)?

„Spiegelbildlichkeit“

## 2.2 StVG / BGB besondere Konstellationen

### 1. Halter klagt gegen

#### 1.1 anderen Halter

Halter sind selbst nicht gefahren

#### 1.2 anderen Fahrer

#### 1.3 Fußgänger/Radfahrer/Aufsichtspflichtigen

#### 1.4 Tierhalter

#### 1.5 „eigenen“ Fahrer

### 2. Fußg./Radf./Beif./Fahr./Unfallhelf./Kutschunt. klagt

### 2.3 Fahrer klagt

**Halter**, der gleichzeitig Eigentümer ist (für Schaden entscheidend), klagt gegen

Fall nach BGH NJW 1972, 1415: Halterin sitzt mit einem Bekannten zusammen. Er schlägt vor, gemeinsam mit ihrem Wagen zu einer Veranstaltung zu fahren. Halterin lässt Bekannten fahren. Bekannter fährt aus Unachtsamkeit auf einen rechts parkenden Wagen auf. Halterin klagt den an ihrem Fahrzeug entstandenen Sachschaden ein.

## “eigenen“ Fahrer

- ~~AGL: § 18~~ nicht anwendb. (Geigel/Kaufmann, Haftpflichtprozess, Kap. 25 Rdn 284, 335)
- **AGL: § 280 / § 823**

**Haftungsmaßstab?** „Gefälligkeitsverhältnis“ / „Haftung des Arbeitnehmers“

Welche **Umstände** werden iRv § 254 zu Lasten des Halters bei der Abwägung berücksichtigt?

- **Verschulden „seines“ Fahrers?**  
widersinnig, weil das gerade die Haftung des eigen. Fahrers begründet
- **allgem. BG seines eigenen Kfz**  
also bloße Mitverursachung iSv § 17 I statt lediglich Mitverschulden (= § 254 „analog“) ?  
nur wenn Klägerin bei einem gedachten Schaden des Beklagten auch wegen allgemeiner Betriebsgefahr haften würde  
nein: -> § 7 I (-) wegen § 8 Nr. 2
- **eigenes Verschulden des Halters**  
z.B. unterlassene Wartung, die mitursächlich war

„Spiegelbildlichkeit“

## eigenen **Haftpflichtversicherer?** §§ 115 VVG, § 1 PflVG

- grds alle Anspruchsarten (StVG/823ff/Vertrag)
- eigene Sach- und Vermögensschäden nach § 11 Nr. 2 AKB (-)
- eigene Personenschäden können direkt geltend gemacht werden<sup>4</sup>